

Ergänzende Bedingungen der ThügaNETZE zur Niederspannungsanschlussverordnung

Inhaltsübersicht

1. Netzanschluss
2. Vorübergehend genutzter Netzanschluss (Baustromanschluss)
3. Netzanschlusskosten
4. Eigenleistung
5. Baukostenzuschuss
6. Inbetriebsetzung
7. Anschlussnutzung
8. Anlagenbetrieb
9. Zahlungsverzug
10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
11. Schlichtungsstelle
12. Inkrafttreten und Gültigkeit

Anhang – Preisblatt

Die nachfolgenden Regelungen der ThügaNETZE ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

1. Netzanschluss

Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses sowie die Veränderung oder Trennung eines bestehenden Anschlusses sind über die Webseite der ThügaNETZE zu beantragen.

ThügaNETZE kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

Der Netzanschluss bleibt im Eigentum von ThügaNETZE und wird von ihr betrieben und unterhalten.

2. Vorübergehend genutzter Netzanschluss (Baustromanschluss)

Für einen vorübergehend genutzten Anschluss, wie z. B. einen Baustromanschluss oder Anschluss für Schausteller, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die elektrischen Anlagen an das Verteilernetz heranzuführen. Die Kosten für den Anschluss der elektrischen Anlagen an das Verteilernetz sind vom Anschlussnehmer gemäß Preisblatt im Anhang zu zahlen.

Der vorübergehende Netzanschluss ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt.

3. Netzanschlusskosten

Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses sowie Änderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind der ThügaNETZE Netzanschlusskosten zu erstatten.

Die Berechnung der Kosten erfolgt für Neuanschlüsse in Niederspannung bis 30 kW Leistung nach einem Pauschalansatz. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem Preisblatt. Erbrachte Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden entsprechend dem Preisblatt pauschal in Abzug gebracht. Die Eigenleistung kann nur vergütet werden, wenn sie vollständig erbracht wurde.

Für Änderungen des Netzanschlusses gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 NAV und für Netzanschlüsse, für die der Pauschalansatz nicht zutrifft, werden die Kosten individuell berechnet. Dies gilt auch, sofern der Netzanschluss unter Erschwernissen, wie ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse oder Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, hergestellt wird.

Wird zum Netzanschluss eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage errichtet, die der Anschlussnutzung dient, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind mit ThügaNETZE im Voraus abzustimmen. Sie müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben von ThügaNETZE ausgeführt werden.

Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht ThügaNETZE verantwortlich. ThügaNETZE übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen.

Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich sind von einem vom Straßenbaulastträger zugelassenen Unternehmen durchzuführen.

Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegt die Abdichtung zwischen Futterrohr und Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der ThügaNETZE.

5. Baukostenzuschuss

Im Zuge der Herstellung oder Veränderung eines Netzanschlusses sowie bei einer Leistungserhöhung ist an ThügaNETZE ein Baukostenzuschuss nach § 11 NAV und gemäß Preisblatt zu zahlen.

Für Niederspannungsnetzanschlüsse wird der Baukostenzuschuss für den Teil der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW übersteigt. Die Leistung von 30 kW entspricht Hausanschlussicherungen von $3 \times 50\text{ A}$.

In Netzebenen oberhalb der Niederspannung ergibt sich der Baukostenzuschuss nach dem Leistungspreismodell aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsanforderung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung veröffentlichten geglätteten Leistungspreis für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden der Anschlussnetzebene.

Der geglättete Leistungspreis ist das arithmetische Mittel aus dem jeweils geltenden veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene des aktuellen Jahres, in dem der Vertrag geschlossen wurde, und der vergangenen vier Jahre. Dadurch werden Schwankungen im Leistungspreis abgemildert.

6. Inbetriebsetzung

Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andernfalls hinter den Haupt- und Verteilungssicherungen, ist von dem Installationsunternehmen, das nach § 13 Abs. 2 NAV die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, über das Installateur-Portal der ThügaNETZE in Auftrag zu geben.

Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat oder erfolgt eine Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, kann ThügaNETZE die entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung stellen.

Eine Inbetriebsetzung nach Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 NAV hat der Anschlussnutzer zu zahlen.

7. Anschlussnutzung

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt ThügaNETZE die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

8. Anlagenbetrieb

Die technischen Anforderungen von ThügaNETZE für den Netzanschluss und den Betrieb von Anlagen des Netzanschlusses sind in dessen Technischen Anschlussbedingungen festgelegt.

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen sowie das Fehlen von Plomben ThügaNETZE unverzüglich mitzuteilen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer können die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage berechnet werden.

Für die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes, wenn die Störung durch die elektrische Anlage des Anschlussnehmers oder -nutzers verursacht wurde, kann ThügaNETZE die entstandenen Kosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 11,5 % dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung stellen.

9. Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme des Abs. 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer gemäß Preisblatt zu tragen.

11. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit ThügaNETZE nach § 111 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich an ThügaNETZE gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. ThügaNETZE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

12. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese ergänzenden Bedingungen zur NAV treten mit Wirkung zum 31. Oktober 2025 in Kraft. Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

Anhang – Preisblatt der ThügaNETZE für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom

A. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses

Preise in Euro	netto	brutto
Niederspannungsnetzanschluss bis 30 kW Leistung und bis 20 m Anschlusslänge auf dem Grundstück	1.227,73	1.461,00
Die Pauschale beinhaltet den Anschluss an das Verteilernetz, die Verlegung des Netzanschlusskabels und den Einbau der Hauseinführung mit Abdichtung zur Kernbohrung bzw. zum Futterrohr inkl. der für den Niederspannungsnetzanschluss erforderlichen Tiefbauarbeiten sowie den Einbau des Hausanschlusskastens.		
Für Anschlussleitungen, die auf dem privaten Grundstück länger als 20 m sind, gelten folgende Zuschläge. Zuschlag für Längen über 20 m auf dem Grundstück		
- mit Tiefbauarbeiten, je weiterem m	51,26	61,00
- ohne Tiefbau, je weiterem m	18,49	22,00

B. Rückvergütungen für Eigenleistung

Preise in Euro	netto	brutto
Nachlass für Tiefbauleistungen auf dem Grundstück <i>Bei vollständiger und fachgemäßer Ausführung</i>	150,00	178,50
Nachlass für Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich <i>Bei vollständiger und fachgemäßer Ausführung durch ein vom Straßenbaulastträger zugelassenes Unternehmen</i>	380,00	452,20

C. Teil-Netzanschluss

Preise in Euro	netto	brutto
Anschluss an das Verteilernetz und Verlegung der Netzanschlussleitung bis ca. 1 m auf das Grundstück		
- Teil-Netzanschluss mit Tiefbauarbeiten	533,61	635,00
- Teil-Netzanschluss ohne Tiefbau	238,99	284,40
Für die Fertigstellung eines Teil-Netzanschlusses sind die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses gemäß Abschnitt 3 (Netzanschlusskosten) zu erstatten, unter Berücksichtigung einer bereits stattgefundenen Verrechnung des Teil-Netzanschlusses.		

D. Kosten für den vorübergehend genutzten Netzanschluss (Baustromanschluss)

Preise in Euro	netto	brutto
Anschluss eines Baustromanschlusschrankes am Niederspannungsnetz inkl. Zählereinbau und Demontage <i>Der Zeitraum eines vorübergehend genutzten Netzanschlusses umfasst in der Regel höchstens ein Jahr.</i>	400,00	476,00
Ein vorübergehend genutzter Netzanschluss am Mittelspannungsnetz wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.		

E. Höhe des Baukostenzuschusses

Preise in Euro	netto	brutto
Baukostenzuschuss im Niederspannungsnetz (ab > 30 kW)	58,35	69,44
Baukostenzuschuss in Netzebenen oberhalb Niederspannung = bestellte Leistung x geglätteter Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene		

F. Kosten bei Freischaltung einer kundeneigenen Transformatorenstation

Preise in Euro	netto	brutto
Freischaltung einer kundeneigenen Transformatorenstation Beinhaltet die erforderlichen Schalthandlungen für Freischaltung und Rückschaltung in den betroffenen Gegenstationen während der üblichen Arbeitszeiten	600,00	714,00
Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. <i>Zuschläge auf vorstehende Stundensätze:</i>		
- Überstunden (16 bis 7 Uhr) und an Samstagen	50 %	
- An Sonntagen	70 %	
- An Feiertagen	145 %	

G. Kosten bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Preise in Euro	netto	brutto
Kosten für einen Einsatz eines Beauftragten gemäß § 24 NAV: <i>Während der üblichen Arbeitszeiten:</i>		
- Für Unterbrechung der Anschlussnutzung	78,87	93,86
- Für Wiederherstellung der Anschlussnutzung	102,67	122,18
- Für Sperrversuch ohne erfolgreiche Unterbrechung	79,00	94,01
- Für Zählerausbau mit Gerichtsvollzieher	142,80	169,93
- Für Überprüfung der Langzeitsperrung	63,00	74,97
<i>Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten:</i>		
- Für Wiederherstellung der Anschlussnutzung	153,27	182,39

Der Einbau eines intelligenten Vorkassenzählers (Smart Payment) ist nach tatsächlichem Aufwand zu zahlen.

H. Kosten bei Zahlungsverzug

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind Mahnkosten in Höhe von 2,25 Euro zu zahlen. Bei Zahlungsverzug mahnt ThügaNETZE zwei Mal an.

I. Allgemeine Preise

Preise in Euro	netto	brutto
Stundensätze während der üblichen Arbeitszeiten, von Montag bis Freitag, jeweils von 7 bis 16 Uhr: <ul style="list-style-type: none">- Netzmonteur- Meister- Ingenieur	108,00 129,36 145,55	128,52 153,94 173,20
Zuschläge auf vorstehende Stundensätze: <ul style="list-style-type: none">- Überstunden (16 bis 7 Uhr) und an Samstagen 50 %- An Sonntagen 70 %- An Feiertagen 145 %		
Fahrzeugkosten ohne Fahrer: <ul style="list-style-type: none">- PKW, je km- Transporter, je km- LKW, selbstfahrendes oder sonstiges Arbeitsgerät, wie z. B. Unimog, auf Anfrage	0,30 0,60	0,36 0,71

D. Preise für zusätzliche Dienstleistungen im Sinne von §34 Abs. 3 MsBG

Preise in Euro	netto	brutto
<ul style="list-style-type: none"> - Außerplanmäßiger Einbau eines intelligenten Messsystems (iMS) ⁽¹⁾ 	84,03	100,00
<ul style="list-style-type: none"> - Pauschale für erhöhten Installationsaufwand (pro SMGW) ⁽²⁾ <p>1) Der Einbau wird nur durchgeführt, wenn die Messstelle für die Installation eines intelligenten Messsystems geeignet ist. Zum vereinbarten Montagetermin wird vor Ort die technische Beschaffenheit des Messplatzes sowie die ausreichende Mobilfunkversorgung an der Messstelle überprüft. Die Montage erfolgt nur, wenn diese Prüfungen positiv ausfallen. Andernfalls kann der Einbau abgebrochen werden. Die Kosten werden unabhängig vom Erfolg des Einbaus berechnet.</p> <p>2) Falls an der Messstelle keine ausreichende Mobilfunkversorgung besteht, jedoch im Außenbereich eine solche vorhanden ist, kann auf Wunsch des Kunden die Antenne an einer Außenwand montiert werden. Eventuelle Wanddurchbrüche sind vom Bauherrn durchzuführen. Die Pauschale wird pro Smart Meter Gateway berechnet.</p>	107,90	128,40

Die aufgeführten Preise (mit Ausnahme der Mahnkosten) sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.